

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. März 2023

265. Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen; Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) eingeladen.

Gegenstand der Teilrevision ist die Umsetzung der Motion 20.3665 Damian Müller «Transparenz bei den Arbeitslosenkassen». Zudem umfasst die Teilrevision Erleichterungen für junge Erwachsene zur Teilnahme an Berufspraktika, die Erlaubnis zur Interoperabilität zwischen den verschiedenen Informationssystemen, das Recht zur Datenbekanntgabe an die kantonale Fachstelle für die Inkassohilfe sowie notwendige sprachliche und formelle Anpassungen und Präzisierungen.

Gesetzliche Verankerung des Bonus-Malus-Systems

Die dem Bundesrat überwiesene Motion verlangt, die gesetzlichen Grundlagen zur Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK) zu prüfen und anzupassen, um mehr Transparenz und Kosteneffizienz herzustellen. Gegenwärtig können die Träger der ALK zwischen der Abrechnung der tatsächlichen Verwaltungskosten und einer Pauschalentschädigung pro Geschäftsvorfall wählen. Bei der Entschädigung nach den tatsächlichen Kosten folgt diese einem Bonus-Malus-System, d. h., dem Kassenträger wird ein Zuschlag (Bonus) zur Entschädigung vergütet, wenn die ALK überdurchschnittlich effizient arbeitet, bzw. ein Abzug verrechnet, wenn sie sich als unterdurchschnittlich effizient erweist. Mit der Teilrevision soll nun die Entschädigung der Verwaltungskosten für alle ALK mit einem Bonus-Malus-System gesetzlich verankert und damit die Grundlage gelegt werden, um auf Verordnungsebene ein Entschädigungssystem mit dem angestrebten Anreiz zur Kosteneffizienz zu konkretisieren. Um die mit der Motion geforderte Transparenz zu schaffen, soll im Gesetz die Veröffentlichung der jährlichen Verwaltungskosten der ALK festgeschrieben werden.

Varianten zum Tätigkeitsgebiet der Arbeitslosenkassen

Die Motion Müller fordert im Weiteren ein Verbot, den Tätigkeitsbereich der ALK auf ein bestimmtes Gebiet bzw. einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken. Der Motion liegt die Annahme zugrunde, dass eingegrenzte Tätigkeitsgebiete zu Ineffizienzen und damit zu höheren Verwaltungskosten führen können. Zur Umsetzung schlägt der Bundesrat zwei Varianten vor. Gemäss Variante 1 sollen kantonale ALK auch Versicherten offenstehen, die nicht im jeweiligen Kanton wohnen, aber dort eine Stelle suchen. Mit Variante 2 soll auf eine Gesetzesänderung verzichtet werden und die geltenden Beschränkungen sollen aufrechterhalten bleiben. Der Variante 2 ist der Vorzug zu geben. Wie der Bundesrat zu Recht festhält, kann kein Zusammenhang zwischen der Grösse des Einzugsgebiets der ALK und der Effizienz der ALK festgestellt werden. Mit der geltenden Beschränkung des Tätigkeitsgebiets sind keine negativen oder unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten. Daher ist diesbezüglich kein Handlungsbedarf zu erkennen.

Verbesserung des Zugangs junger Erwachsener zu Berufspraktika

Gemäss geltendem Recht können junge Erwachsene, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen nur in Zeiten von erhöhter Arbeitslosigkeit an einem Berufspraktikum teilnehmen. Berufspraktika sind jedoch gerade für junge Erwachsene auf der Suche nach der ersten Stelle geeignet, um praktische Berufserfahrung zu sammeln. Um junge Erwachsene beim Eintritt in den Arbeitsmarkt kontinuierlich und gezielt zu unterstützen, soll die Teilnahme an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit unabhängig von der Höhe der Arbeitslosigkeit ermöglicht werden.

Interoperabilität der Informationssysteme

Der Zugriff der Durchführungsstellen der ALV auf die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten ist heute streng nach den verschiedenen Informationssystemen getrennt. Diese strikte Trennung der Systeme verhindert eine schnelle und effiziente Erledigung gewisser Aufgaben der ALV. Der vorliegende Revisionsentwurf sieht deshalb vor, den Zugang der Durchführungsstellen zu den Daten der ALV neu auf der Grundlage der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu gewähren und nicht mehr auf der Grundlage des Informationssystems, in dem diese Daten gespeichert sind.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version und unter Beilage des Antwortformulars an avirevision@seco.admin.ch):

Wir danken für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Gesetzesänderung begrüssen. Unsere Antwort zu den uns zur Auswahl gestellten Varianten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli